

**Tarifvertrag über  
Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
(TV Inflationsausgleich)  
vom 15. März 2024**

zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit  
und Heimatschutz

– einerseits –

und

– andererseits –\*

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Davon ausgenommen sind die Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 1 Absatz 5 TV-H), für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41 TV-H gelten sowie die Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg, für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41a i. V. m. § 41 TV-H gelten,
- b) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege),
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) oder
- e) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H).

## § 2

### Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Inflationsausgleichszahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Mai 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 15. März 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Juli 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. Juli 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Eine weitere Inflationsausgleichszahlung erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats November 2024 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 1. November 2024 besteht und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 1. November 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (4) Die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 betragen für die unter § 1 Buchstabe a und Buchstabe e fallenden Personen jeweils 1.000 Euro und für die unter § 1 Buchstaben b bis d fallenden Personen jeweils 500 Euro.
- (5) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. März 2024 vereinbar-

ten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Sofern am 15. März 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. <sup>3</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Juli 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>4</sup>Sofern am 1. Juli 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Inflationsausgleichszahlung nach Absatz 3, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. November 2024 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>6</sup>Sofern am 1. November 2024 das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

### **§ 3**

#### **Bestimmungen für die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2**

- (1) <sup>1</sup>Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 2 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H und § 29 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-H BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-H Pflege sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-H. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V sowie nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach § 2 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach § 2 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Unter der auflösenden Bedingung, dass die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 15. März 2024 bis zum Ablauf des 3. Mai 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird, tritt dieser Tarifvertrag am 15. März 2024 in Kraft.

Bad Homburg, den 15. März 2024

---

(Prof. Dr. Roman Poseck)  
Land Hessen

---

(Frank Werneke)  
ver.di

---

(Christine Behle)  
ver.di

---

(Volker Geyer)  
dbb beamtenbund und tarifunion

---

(Thilo Hartmann)  
GEW

---

(Oliver Brüchert)  
GEW

---

(Robert Feiger)  
IG BAU

---

(Harald Schaum)  
IG BAU

---

(Jens Mohrherr)

GdP